Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4458

# Schriftlicher Bericht

## des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

**— Drucksache V/2849 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wahl

### I. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen ist dem Rechtsausschuß in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 1968 überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 30. Oktober 1968, 6. Februar, 19. März, 23. April, 12. Juni und 19. Juni 1969 eingehend beraten. In seiner Sitzung vom 6. Februar 1969 hat er eine Reihe von Sachverständigen gehört. Der Präsident des Bundesgerichtshofes ist zu allen Beratungen des Ausschusses hinzugezogen worden.

Die Regierungsvorlage sucht die dringend notwendige Entlastung des Bundesgerichtshofes im wesentlichen durch folgende Maßnahmen herbeizuführen: Für die Dauer von fünf Jahren sollen Verfahrensvereinfachungen eingeführt werden (Artikel 1 Nr. 2, 4) und vor allem der Revisionszugang dadurch eingedämmt werden, daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Revision ohne besondere Zulassung nicht mehr schon bei einem Beschwerdewert von mehr als 15 000 DM, sondern erst bei einem Beschwerdewert von mehr als 25 000 DM statthaft sein soll (Artikel 1 Nr. 1). Außerdem soll § 547 Abs. 1 ZPO aufgehoben werden, der von dem Grundsatz, daß in nichtvermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten die Revision nur kraft besonderer Zulassung statthaft ist, für Rechtsstreitigkeiten wegen Scheidung der Ehe nach § 48 des Ehegesetzes eine Ausnahme macht, wenn es sich darum handelt, ob der Widerspruch des beklagten Ehegatten zu beachten ist (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a). In der Begründung zur Regierungsvorlage ist im übrigen zum Ausdruck gebracht worden, daß während der fünf Jahre, in denen die erstgenannten Entlastungsmaßnahmen Platz greifen sollen, geklärt werden könne, ob eine grundlegendere Umgestaltung der Revisionsvorschriften in Betracht gezogen werden sollte.

Demgegenüber hat in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 30. Oktober 1968 die Fraktion der SPD einen Antrag vorgelegt, mit dem sie schon jetzt eine grundsätzliche Änderung der Revision anstrebt. Der Antrag sieht vor, daß das geltende gemischte System der Zulassung zum Revisionsgericht (Grundsatz- oder Zulassungsrevision und Wertrevision) zugunsten der reinen Grundsatz- oder Zulassungsrevision aufgegeben werden sollte. Danach soll die Revision nur statthaft sein, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer höchstrichterlichen Entscheidung abweicht, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wird oder wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat. Die Entscheidung darüber, ob danach eine Revision statthaft ist (Zulassung), soll nicht das Oberlandesgericht, das das anzufechtende Urteil erläßt, sondern der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht selbst treffen.

Den zur Begründung des SPD-Antrages vorgetragenen Gesichtspunkten, daß die reine Zulassungsrevision den Aufgaben des Bundesgerichtshofes (Sicherung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung) am ehesten gerecht werde und daß eine Erhöhung der Revisionssumme als unsozial erscheinen könne, wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß die Zulassungsrevision mit dem unbestimmten Begriff der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache die Zahl der Revisionen noch steigen lasse, da niemand mehr im voraus sagen könne, ob eine Revision unzulässig sei, während die Wertrevision jedenfalls

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

bei den höheren Streitwerten die gerechte Fallentscheidung ermögliche, zugleich aber eine Entlastung des Bundesgerichtshofes mit Sicherheit herbeiführe. Auch seien die Prozesse mit höheren Streitwerten wegen der Steigerung des Verkehrswertes der Grundstücke, der Mietzinsen, der ärztlichen Behandlungskosten und der Unterhaltsrenten kein Privileg mehr der besitzenden Klasse. Es wurde auch zur Erörterung gestellt, ob im Falle einer Heraufsetzung der Revisionssumme für Rechtsstreitigkeiten unterhalb dieser Summe statt der Revision die Nichtzulassungsbeschwerde vorgesehen werden könnte.

Nachdem darauf hingewiesen worden war, der Bundesgerichtshof werde bei dem im Antrag der Fraktion der SPD vorgesehenen Zulassungssystem eine Entlastung deswegen nicht erfahren können, weil er in großem Umfange mit Entscheidungen über die Zulassungsfrage neu befaßt würde, ist von seiten der Fraktion der SPD zu erwägen gegeben worden, die Entscheidung über die Zulassung für einen Teil der Sachen, insbesondere für vermögensrechtliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 15 000 DM, in einer Übergangszeit von fünf Jahren beim Oberlandesgericht zu belassen. Es ist weiter erwogen worden, die in dem SPD-Antrag vorgesehenen Zulassungsgründe zu ergänzen, um unter allen Umständen Rechtsstreitigkeiten zu erfassen, die für die Parteien besondere wirtschaftliche Bedeutung haben. Im Hinblick auf solche Rechtsstreitigkeiten wurde auch erörtert, ob das System der reinen Zulassungsrevision für Rechtsstreitigkeiten mit einem außergewöhnlich hohen Streitwert durchbrochen werden sollte.

Im Rechtsausschuß zeichnete sich für keine dieser Maßnahmen eine Mehrheit ab, zumal zu den aufgezeigten Möglichkeiten nur im Rahmen einer Reform unseres ganzen Rechtsmittelsystems endgültig Stellung genommen werden könne. Da das Bundesjustizministerium schon seit Jahren eine Zivilprozeßreform vorbereitet, ist deshalb die Mehrheit des Ausschusses auf eine Anregung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes zurückgekommen, die dieser in der Ausschußsitzung vom 30. Oktober 1968 gemacht hatte. Der Präsident des Bundesgerichtshofes hatte sich damals zwar grundsätzlich für das System der Grundsatz- oder Zulassungsrevision ausgesprochen, aber vorgeschlagen, die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Maßnahmen auf eine Übergangszeit von drei Jahren zu begrenzen, damit während der Legislaturperiode des neuen Bundestages gründlich über die Zulässigkeit der Revision in Zivilsachen beraten werden könne.

## II. Im einzelnen

Gegenüber der Regierungsvorlage hat der Rechtsausschuß folgende Änderungen beschlossen:

### Artikel 1

In den einleitenden Worten ist das Datum 15. September 1972 eingesetzt worden. Die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen sollen für drei Jahre wirksam sein. Dabei erschien es zweckmäßig, an das Ende der Gerichtsferien anzuknüpfen.

### Artikel 2 Nr. 2

Bei dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, sind das Verkündungsdatum und die Fundstelle sowie das Änderungsgesetz gestrichen worden. Das Einführungsgesetz ist so bekannt, daß es einer solchen näheren Bezeichnung nicht bedarf.

### Artikel 2 Nr. 3

Bei der Bundesrechtsanwaltsordnung sind Verkündungsdatum und Fundstelle gestrichen worden. Auch hier bedarf es einer solchen näheren Bezeichnung nicht.

### Artikel 4

Die eingefügten Daten bedeuten, daß die Zulässigkeit der Revision sich für die Dauer von drei Jahren nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs richtet. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 wird verwiesen.

### Artikel 6

Als Datum des Inkrafttretens ist der 15. September 1969 eingesetzt worden. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 wird verwiesen.

Bonn, den 19. Juni 1969

**Dr. Wahl**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2849 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1969

**Der Rechtsausschuß**

**Dr. Reischl**
Stellv. Vorsitzender

**Dr. Wahl**
Berichterstatter

# Zusammenstellung

## des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

## — Drucksache V/2849 —

## mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
| --- | --- |
| **Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen** | **Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen** |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Bis zum . . . . *(fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes)* gelten für die Revision nach § 545 der Zivilprozeßordnung die folgenden besonderen Vorschriften: | Bis zum **15. September 1972** gelten für die Revision nach § 545 der Zivilprozeßordnung die folgenden besonderen Vorschriften: |
| 1. Hat nicht das Oberlandesgericht die Revision nach § 546 der Zivilprozeßordnung zugelassen, so findet sie in Rechtsstreitigkeiten über vermögenrechtliche Ansprüche nur statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark übersteigt. | 1. unverändert |
| 2. Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn es einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Die Parteien sind vorher davon zu unterrichten und zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluß festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht. | 2. unverändert |
| 3. Wird über die Revision nicht durch Beschluß entschieden, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.<br>Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 262 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. | 3. unverändert |
| 4. Die Entscheidung des Revisionsgerichts braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisions- | 4. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| gericht Rügen von Verfahrensmängeln für nicht durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551 der Zivilprozeßordnung. | |
| **Artikel 2** | **Artikel 2** |
| 1. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert: | 1. unverändert |
| a) § 547 Abs. 1 wird aufgehoben. | |
| b) In § 556 a Abs. 1 tritt an die Stelle der Verweisung „nach den §§ 546, 547", die Verweisung „nach § 546". | |
| 2. § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, *vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 121 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455),* wird wie folgt gefaßt: | 2. § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, wird wie folgt gefaßt: |
| „(1) Die Parteien können sich bis zur Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit auch durch einen bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen." | (1) unverändert |
| 3. § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung *vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067),* wird wie folgt geändert: | 3. § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert: |
| a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Sie dürfen vor einem obersten Landesgericht auftreten, soweit § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung eine Vertretung durch sie vorsieht." | a) unverändert |
| b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. | b) unverändert |
| **Artikel 3** | **Artikel 3** |
| Artikel 1 gilt nicht für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht. | unverändert |
| **Artikel 4** | **Artikel 4** |
| 1. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die vor dem . . . . . *(Inkrafttreten dieses Gesetzes)* verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. | 1. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die vor dem **15. September 1969** verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. |

Entwurf

2. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die in der Zeit vom . . . . . . . *(Inkrafttreten dieses Gesetzes)* bis zum . . . . . . . *(fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes)* verkündet oder von Amts wegen zugestellt werden, richtet sich nach Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am . . . . . . in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die in der Zeit vom **15. September 1969 bis zum 15. September 1972** verkündet oder von Amts wegen zugestellt werden, richtet sich nach Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am **15. September 1969** in Kraft.